

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a569a1b7-8ae2-32dd-a79e-332d61a66b43>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 324 ZPO - Nachforderungsklage zur Sicherheitsleistung

Ist bei einer nach den [§§ 843 bis 845](#) oder [§§ 1569 bis 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

